LAND SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Tamsweg

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30506-374/2103/4-2026

Datum
28.08.2026

Kapuzinerplatz 1
5580 Tamsweg
Fax +43 5 7599-6519
bh-tamsweg@salzburg.gv.at
Monja Wedam
Telefon +43 5 7599-6560

Betreff
Gemeinde Thomatal; - Jubiläumsfest 2026 - 120 Jahre FF-Thomatal - am 04.09.2026 - straßenpolizeiliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg erlässt gemäß § 44 a und 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung nachstehende

V E R O R D N U N G

I.
Sperre der L 225 Thomataler Straße

1. Die L 225 Thomataler Straße wird am **04.09.2026 in der Zeit von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr,** von km. 5,80 bis km. 6,50, für den Fahrzeugverkehr in beide Richtungen gesperrt.

2. Die Sperre ist durch die Vorschriftszeichen gemäß § 52 Ziff. 1 StVO „Fahrverbot (in beide Richtungen)“ kundzumachen. Die Aufstellung der entsprechenden Vorschriftszeichen hat an folgenden Stellen zu erfolgen:

a. auf der Thomataler Straße bei km. 5,80 in Fahrtrichtung St. Margarethen/Lg.,
b. auf der Thomataler Straße bei km. 6,50 in Fahrtrichtung Madling und
c. auf der Gemeindestraße „Sauzipfweg“ die bei km. 6,50 in die L 225 Thomataler Straße einmündet, unmittelbar vor der Einmündung.

Zusätzlich zu den Vorschriftszeichen ist ein Scherengitter anzubringen.

Diese Sperre ist an folgenden Stellen mit einer Hinweistafel mit dem Schriftsatz „Ortsdurchfahrt in Thomatal gesperrt“ gut leserlich den Verkehrsteilnehmern anzukündigen:

a) am Beginn der Thomataler Straße nach der Abzweigung von der B 95 Turracher Straße in Madling, Gemeinde Ramingstein,

b) unmittelbar nach der Abzweigung der Thomataler Straße von der B 96 Murtalstraße im Gemeindegebiet von St. Margarethen/Lg. und
c) im Bereich des sogenannten „Bettelmanntauern“ in Fahrtrichtung Thomatal unmittelbar nach der Einbindung der L 267 Bundschuher Landesstraße.

II.
Die gegenständliche Verordnung ist durch Aufstellung der erwähnten Straßenverkehrszeichen durch die Gemeinde Thomatal im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Tamsweg kundzumachen. Über den Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg schriftlich zu verständigen. Alle Verkehrszeichen, die dieser Verordnung widersprechen, sind durch Ausdrehen oder Verdecken unsichtbar zu machen.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Alexandra Krabath
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Anmerkungen:

1. Der Antragsteller haftet der Straßenverwaltung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Veranstaltung herbeigeführten Schäden und hat die Straßenverwaltung auch von Ansprüchen, die Dritte gegen die Straßenverwaltung erheben, freizustellen.

2. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Hinweistafeln sind von ihm aufzustellen.

3. Allfällige Schäden sind umgehend zu beheben und sind Verunreinigungen und die Verkehrszeichen nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

4. Die Landesstraßenverwaltung übernimmt jedoch keine Haftung für eine für diese Veranstaltung, allenfalls ungeeignete Beschaffenheit der Fahrbahn, für Beschädigungen oder Unfälle, die infolge der Straßenverhältnisse entstehen können.

Ergeht an:

1. Gemeinde Thomatal, Thomatal 1, 5592 Thomatal, E-Mail
2. Polizeiinspektion Tamsweg, Gartengasse 5, 5580 Tamsweg, E-Mail
3. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
4. Straßenmeisterei Lungau, Markt 178, 5570 Mauterndorf, Intern
5. Österreichisches Rotes Kreuz - Bezirksstelle Tamsweg, Josef-Ehrenreich-Str. 1, 5580 Tamsweg, E-Mail